

Zulassung zur Schutzdienstausbildung

Strafregisterauszug

Der Schutzdiensthelfer ist verpflichtet die Zulassung der betreffenden Person zur Schutzdienstausbildung gemäss Art. 74 der Tierschutzverordnung zu überprüfen. Die Person, welche Schutzdienstausbildung betreiben möchte, ist verpflichtet, dem Schutzdiensthelfer einen Strafregisterauszug neueren Datums vorzulegen. Der Schutzdiensthelfer hat diesen gemäss den Vorgaben des BLV zu überprüfen, nur Personen die der Ueberprüfung standhalten, sind zur Ausbildung zugelassen. Personen, die den Vorgaben des BLV nicht entsprechen sind von der Schutzdienstausbildung auszuschliessen.

Tierschutzverordnung (TSchV) SR 455.1
vom 23. April 2008 (Stand am 1. März 2009)

Art. 74 Ausbildung im Schutzdienst

¹ Die Schutzdienstausbildung ist gestattet mit:

- a. Diensthunden;
- b. Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind.

² Die Schutzdienstausbildung von Sporthunden darf nur von Organisationen durchgeführt werden, die vom BLV dafür anerkannt sind. Die Organisationen müssen den Nachweis erbringen, dass nur Hunde mit korrekter Grundausbildung zur Schutzdienstausbildung zugelassen werden und dass die Hundeführerinnen und Hundeführer über einen einwandfreien Leumund verfügen. Die Ausbildung darf nur unter Aufsicht und im Beisein von ausgebildeten Helferinnen und Helfern erfolgen. Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement ist vom BVET zu genehmigen.

³ In der Ausbildung von Diensthunden können in begründeten Fällen Softstöcke eingesetzt werden.

Grundausbildung des Hundes

Da die Schutzdienstausbildung in der Regel im Junghundealter betrieben wird, reicht der Sachkunde Nachweis SKN für die Zulassung zur Schutzdienstausbildung. Der Schutzdiensthelfer hat im ersten Training den Hund auf seine Eignung für eine Schutzdienstausbildung zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, falls das Wesen des Hundes ungeeignet ist. Im Weiteren hat der Helfer im Laufe der Ausbildung die Entwicklung des Teams zu beobachten, dies betrifft die Sozialisierung und die Reife des Hundes, sowie die Entwicklung und die Fähigkeiten des Hundeführers. Bei auftretenden Problemen sind entsprechende Massnahmen einzuleiten.

Tierseuchenverordnung (TSV)
vom 27. Juni 1995 (Stand am 1. Januar 2009)

Art.° 16 57 Kennzeichnung der Hunde

3bis Der Tierhalter muss dem Betreiber der Datenbank zusätzlich melden:

- a. für Hunde nach Art- 74 Absatz 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 200864: den Beginn der Schutzdienstausbildung.